

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 4/11 S

L 5 AS 1437/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 AS 1651/09 (SG Frankfurt (Oder))

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Märkisch-Oderland,
Fichtenweg 3, 15306 Seelow,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 7. Januar 2011 - L 5 AS 1437/10 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem an das LSG Berlin-Brandenburg gerichteten Schreiben vom 11.1.2011 gegen den vorgenannten Beschluss Beschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG den Antrag des Klägers, die Vorsitzende Richterin am LSG S , die Richterin am LSG L und den Richter am LSG R wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unzulässig verworfen. Das LSG hat das Beschwerdeschreiben mit den Verfahrensakten dem BSG zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 7.1.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

